

Vorinvestitionstätigkeiten als auch Investitionen umfaßt, und daß sie auch nicht die Empfehlung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen berühren würde, betreffend die

abstimmenden Mitglieder;

5. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die Mitglieder des Verwaltungsrats aus dem Kreis der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitglieder der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation zu wählen, unter Gewährleistung einer gerechten und ausgewogenen Vertretung der wirtschaftlich entwickelteren Länder einerseits, unter gebührender Berücksichtigung ihres Beitrags zum Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, und der Entwicklungsländer andererseits, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer entsprechenden regionalen Vertretung unter den letzteren und im Einklang mit den Bestimmungen der Anlage zu dieser Resolution, wobei die erste Wahl auf der ersten auf die Verabschiedung dieser Resolution folgenden Sitzung des Wirtschafts- und Sozialrats stattfinden wird;

6. *beschließt*, anstelle des Rates für technische Hilfe und des Beirates des Sonderfonds einen beratenden Ausschuß mit der Bezeichnung "Interinstitutioneller Beirat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen" einzusetzen, der unter dem Vorsitz des in Ziffer 7 genannten Administrators oder Koadministrators zusammentritt und dem der Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Leiter der Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation oder deren Vertreter angehören; der Exekutivdirektor des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und der Exekutivdirektor des Welternährungsprogramms sollen nach Bedarf zur Teilnahme eingeladen werden; um den beteiligten Organisationen Gelegenheit zu geben, voll in beratender Eigenschaft an der Entscheidungsfindung und Richtlinienggebung teilzunehmen, ist der Interinstitutionelle Beirat in allen wichtigen Aspekten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu konsultieren; insbesondere

a) berät er die Leitung hinsichtlich der von den Regierungen über die Residierenden Vertreter eingereichten Programme und Projekte, bevor diese dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden, unter Berücksichtigung der technischen Hilfsprogramme, die im Rahmen der ordentlichen Programme der im Beirat vertretenen Organisationen durchgeführt werden, um so eine wirksamere Koordinierung zu gewährleisten; die Auffassungen des Beirats sind auf dessen Ersuchen vom Administrator an den Verwaltungsrat weiterzuleiten, versehen mit etwaigen Bemerkungen seinerseits, wenn er allgemeine Richtlinien für das Programm insgesamt oder für die von den Regierungen beantragten Programme und Projekte zur Billigung empfiehlt;

b) wird er konsultiert bei der Auswahl der Organisationen für die Durchführung bestimmter Projekte, soweit dies angezeigt ist;

c) wird er konsultiert bei der Ernennung der Residierenden Vertreter und überprüft er die von diesen vorgelegten Jahresberichte;

der Interinstitutionelle Beirat tritt so oft und so lange zusammen, wie dies für die Wahrnehmung der genannten Aufgaben notwendig ist;

7. *beschließt*, daß als Übergangsmaßnahme der gegenwärtige Geschäftsführende Direktor des Sonderfonds Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen wird und der gegenwärtige Exekutivvorsitzende des Rates für technische Hilfe Koadministrator des Programms wird, wobei beide bis zum 31. Dezember 1966 im Amt bleiben oder, vorbehaltlich einer weiteren

Überprüfung der Vorkehrungen auf der Leitungsebene, bis zu einem späteren Zeitpunkt, der vom Generalsekretär nach Absprache mit dem Verwaltungsrat festgesetzt wird;

8. *beschließt*, daß diese Resolution am 1. Januar 1966 in Kraft tritt und daß die Maßnahmen, die aufgrund dieser Resolution erforderlich sein könnten, vor diesem Zeitpunkt ergriffen werden.

ANLAGE

1. Neunzehn Sitze im Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen werden von den Entwicklungsländern besetzt, siebzehn Sitze von den wirtschaftlich entwickelteren Ländern, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

a) Die neunzehn den Entwicklungsländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas sowie Jugoslawien zugewiesenen Sitze werden wie folgt besetzt: sieben Sitze mit afrikanischen Ländern, sechs Sitze mit asiatischen Ländern und sechs Sitze mit lateinamerikanischen Ländern, wobei davon ausgegangen wird, daß sich die Entwicklungsländer über einen Platz für Jugoslawien geeinigt haben;

b) Von den siebzehn den wirtschaftlich entwickelteren Ländern zugewiesenen Sitzen werden vierzehn mit westeuropäischen und anderen Ländern und drei mit osteuropäischen Ländern besetzt;

c) Die Amtszeit der für diese sechsunddreißig Sitze gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre,
X1.725 1tyr 73.75 0 näi4w4glic/F2 12 46 Tc (60 -13.5 TD -0.4) Tjr Plrsgli Tc 0 0 Tw (lungs) T272.25 0 T